

**Die Schweizer Armee-
seelsorge auf dem Weg
in die multireligiöse
Zukunft**

Christian Reber

**IR
PAPER**

1

Die Schweizer Armeeseelsorge auf dem Weg in die multireligiöse Zukunft

Christian Reber*

Die Armeeseelsorge bietet eine wichtige und zentrale Grundfunktion in der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Armeeangehörigen. Aufgrund der sich verändernden religiösen Landschaft ist auch die Armeeseelsorge herausgefordert, ihren Auftrag und ihre personellen und fachlichen Ressourcen zu hinterfragen, zu definieren und wenn nötig neu auszurichten. Bis anhin wurde die Armeeseelsorge ausschliesslich von Mitgliedern der kantonal anerkannten Kirchen ausgeübt. Die Öffnung für andere Kirchen und Religionsgemeinschaften entspricht der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Armee und ist ein wichtiger Schritt in die multireligiöse Zukunft.

L'aumônerie de l'armée remplit une fonction de base importante et centrale en conseiller, accompagnant et soutenant les membres de l'armée. En raison de l'évolution du paysage religieux, l'aumônerie au sein de l'armée doit également remettre en question, définir et, si nécessaire, réaligner sa mission et ses ressources humaines et professionnelles. Jusqu'à présent, l'aumônerie de l'armée était assurée exclusivement par des membres des églises reconnues au niveau cantonal. L'ouverture à d'autres églises et communautés religieuses est conforme à la neutralité religieuse et idéologique de l'armée et constitue une étape importante vers un avenir multireligieux.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Die Armeeseelsorge in einer zunehmend religiös-vielfältigen Welt	2
1.1. Rechtliche Grundlagen	3
1.2. Keine Asymmetrie zwischen den Religionsgemeinschaften	5
2. Neue Spielregeln für die Religionsgemeinschaften	6
2.1. Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung	6
2.2. Partnerschaft mit Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften	8
3. Fazit: Neue Ausgangslage für die Religionsgemeinschaften	9
Amtliche Materialien	11
Literatur- und Quellenangaben	11

Einleitung

Die Armee der Schweiz ist aufgrund ihrer Milizorganisation ein Abbild der Gesellschaft. So heterogen die Zivilgesellschaft in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht ist, so vielfältig präsentiert sich auch der Personalbestand der Armee. Die Armee hat ihre Ressourcen so einzuteilen, dass sie ihre Ziele und Aufgaben¹ auf optimale Weise erfüllen kann. Um ihre Einsatzbereitschaft sicherzustellen, hat die Armee auch das physische und psychische Potential ihrer Armeeangehörigen aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Die Armeeseelsorge bietet hier neben dem Psychologisch-Pädagogischen Dienst und dem Sozialdienst der Armee eine wichtige und zentrale Grundfunktion in der Beratung,

* *Über den Autor:* *1978; Dr.; 2015 Master of Arts in Religionsstudien an der Universität Freiburg i. Üe.; von 2015 bis 2020 Diplomassistent bei Prof. René Pahud de Mortanges am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Üe.; Forschungsinteressen: Religionspolitik, Religionsrecht und Interreligiöse Kompetenz.

Dieser Beitrag wurde am 28. Mai 2020 fertiggestellt und erscheint in ähnlicher Weise im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht (SJKR) 2019. Für das Korrekturlesen und kritische Kommentieren danke ich recht herzlich Andrea Rotzetter, Saskia Thomi und Barnaby Leitz (alle drei: Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Üe.) sowie Lara Aharchaou (Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg i. Üe.).

¹ Zu den Aufgaben der Armee vgl. MG (1995) Art. 1. Vgl. auch DRA (1994) Art. 4.

Begleitung und Unterstützung der Armeeangehörigen.² Aufgrund der sich verändernden religiösen Landschaft ist auch die Armeeseelsorge herausgefordert, ihren Auftrag und ihre personellen und fachlichen Ressourcen zu hinterfragen und zusammen mit der Armeeführung zu definieren und wenn nötig neu auszurichten.

Die Öffnung der bis anhin ausschliesslich christlichen Armeeseelsorge auch für andere Kirchen und Religionsgemeinschaften, und nicht wie bis anhin nur für die evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchen,³ ist ein wichtiger Schritt in die multireligiöse Zukunft der nächsten Jahrzehnte.

In Kapitel 1 stellt der Beitrag die zentralen rechtlichen Grundlagen der Armeeseelsorge vor und beschreibt die Herausforderungen, die sich in der Armeeseelsorge aufgrund der sich verändernden religiösen Landschaft ergeben. Kapitel 2 geht gesondert auf die seit März 2020 geltenden Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie die Prinzipien der Armeeseelsorge ein, die eine Öffnung gegenüber der religiösen Vielfalt zum Ziel haben. In Kapitel 3 wird die neue Ausgangslage für die Religionsgemeinschaften erörtert und erklärt, weshalb eine christlich-konfessionelle breit abgestützte und interreligiöse Seelsorge in der Armee in den bevorstehenden Jahrzehnten wichtig ist.

1. Die Armeeseelsorge in einer zunehmend religiös-vielfältigen Welt

Die Armeeseelsorge ist heute so konzipiert, dass die Seelsorgerinnen⁴ und Seelsorger ihre Dienste sämtlichen Armeeangehörigen unabhängig von deren jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anbieten.⁵

Historisch bedingt, ist die Armeeseelsorge auf eidgenössischer Ebene eine Übernahme kantonaler Gepflogenheiten. Vor dem Herausbilden einer eigentlichen eidgenössischen Armee wurden kantonale Truppen jeweils von lokalen Pfarrpersonen – sogenannten Feldgeistlichen – in den Einsatz begleitet. Aus reformierten Kantonen begleiteten evangelisch-reformierte Pfarrpersonen ‚ihre‘ reformierten Truppen, während römisch-katholische Priester ‚ihren‘ katholischen Soldaten in den Einsatz folgten.⁶

Nach 1798 war der Aufbau einer gesamteidgenössischen Armee eine zentrale politische Frage.⁷ Aber „erst die Bundesverfassung von 1874 übertrug dem Bund in Art. 19 die Verfügung über das Bundesheer“⁸. Mit der Gründung einer gesamteidgenössischen Armee wurden auch die Feldprediger in der neuen Armeeorganisation übernommen.

Lange Jahre war die Seelsorge in der Schweizer Armee zweikonfessionell, evangelisch-reformiert und römisch-katholisch. Mit der christkatholischen Kirche, die sich zwischen den Jahren 1871 und 1876 aus der römisch-katholischen Kirche heraus

² Vgl. WBBU (2020).

³ Die Armeeseelsorge in der Schweizer Armee wird bis anhin durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchen betrieben. Die *evangelisch-reformierte Kirche* und die *römisch-katholische Kirche* sind – mit der Ausnahme von Genf und Neuenburg – in allen Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannt. In Genf und Neuenburg sind sie öffentlich anerkannt. Ebenso ist auch die *christkatholische Kirche* in diesen beiden Kantonen öffentlich anerkannt, während sie in neun Kantonen (Aargau, Basellandschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Sankt Gallen, Schaffhausen, Solothurn und Zürich) öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Vgl. KÖLBENER, Anerkennungsrecht (2015) 291.

⁴ Die erste weibliche Feldpredigerin wurde 2000 in die Armeeseelsorge aufgenommen. Der Begriff ‚Armeeseelsorger bzw. Armeeseelsorgerin‘ wurde in der Armee 2004

eingeführt. Mit der Armee reform 95 wurde der Dienstzweig Armeeseelsorge dem Personellen der Armee unterstellt. Vgl. FUHRER, Feldprediger (2009).

⁵ Im Idealfall treffen die Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger auf Armeeangehörige, die ihrer eigenen konfessionellen und religiösen Zugehörigkeit entsprechen. In der Realität wissen die Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger nicht, welche Konfession oder Religion die Armeeangehörigen haben. Die Armee ermittelt die Religionszugehörigkeit ihrer Angehörigen nicht und es ist auch nicht erwünscht, dass sich die Armeeseelsorge konfessionell und religiös separiert.

⁶ Vgl. FUHRER, Feldprediger (2009). Zum Militärwesen in der Zeit zwischen dem Spätmittelalter und dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 vgl. SENN, Militärwesen (2009). Vgl. auch SENN, Armee (2008).

⁷ Vgl. SENN, Armee (2008).

⁸ SENN, Armee (2008). Vgl. auch ABV (1874) Art. 19.

entwickelte,⁹ gibt es in der Schweiz eine gesellschaftlich bedeutende dritte christliche Konfession, welche aber in der Armeeseelsorge lange nicht vertreten war. Erst 2013 wurde die offizielle Aufnahme christkatholischer Geistlicher in die Armeeseelsorge realisiert.¹⁰ Mit diesem Schritt wurde die ökumenische Basis in der Armeeseelsorge erstmals um eine dritte christliche Konfession erweitert.

Angesichts der sich verändernden religiösen Zusammensetzung der Bevölkerung und damit auch der Armeeangehörigen muss auch heute weiterhin über die konfessionelle und religiöse Zusammensetzung der Armeeseelsorge diskutiert werden, um diese, wenn nötig, anzupassen.

1.1. Rechtliche Grundlagen

In der Schweiz hat jede und jeder Angehörige der Armee das Recht, „seelsorgerische Beratung, Begleitung und Unterstützung“¹¹ in Anspruch zu nehmen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden (1) die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Artikel 15 der Bundesverfassung¹², (2) der Artikel 31 des Militärgesetzes¹³, (3) das Dienstreglement der Armee¹⁴ und (4) die Weisungen des Chefs der Armee über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee¹⁵.

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Religion und Staat sind zwar die Kantone zuständig,¹⁶ die Armee hingegen ist Sache des Bundes¹⁷ – und damit verbunden auch der Psychologisch-Pädagogische Dienst der Armee, der Sozialdienst der Armee und die Armeeseelsorge.¹⁸ Artikel 31 des Militärgesetzes hält fest:

„**Art. 31** Beratung und Betreuung

¹ Den Angehörigen der Armee stehen Dienste für die medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Militärdienst zur Verfügung.

² Der Bund unterhält die entsprechenden Dienste. [...]“¹⁹

Das Dienstreglement behandelt die Seelsorge in der Armee ebenfalls in verschiedenen Teilen. So können Angehörige der Armee bei persönlichen Fragen und Angelegenheiten den Dienstweg ignorieren und sich „direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt, an den Armeeseelsorger, an den Sozialdienst der Armee und an den Psychologisch-[P]ädagogischen Dienst der Armee wenden“²⁰. Die Absätze zwei bis drei derselben Ziffer 56 führen weiter aus:

„² Bei Bedarf werden Angehörige der Armee seelsorgerisch, medizinisch, psychologisch und sozial beraten oder betreut.

³ Der Kommandant vermittelt Betreuung, medizinische, psychologische oder soziale Beratung und Seelsorge durch entsprechende Fachleute.“²¹

⁹ Zur Gründung und Geschichte der christkatholischen Kirche vgl. VON ARX, Kirche (2010).

¹⁰ Vgl. schriftliche Auskunft des Bischöflichen Sekretariats der Christkatholischen Kirche der Schweiz in Bern, vom 27.04.2020.

¹¹ DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 1.

¹² Vgl. BV (1999) Art. 15: „¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.“

¹³ Vgl. MG (1995).

¹⁴ Vgl. DRA (1994).

¹⁵ Vgl. WBBU (2020).

¹⁶ Vgl. BV (1999) Art. 72 Abs. 1: „Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.“ Der in Art. 72 verwendete Begriff ‚Kirche‘ ist dabei weit auszulegen, im Sinne von ‚Religion‘.

¹⁷ Vgl. BV (1999) Art. 60 Abs. 1: „Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.“ und Art. 58 Abs. 3: „Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.“

¹⁸ Vgl. WBBU (2020) Art. 2 Abs. 1: „Die AS [d. h. die Armeeseelsorge], der PPD A [d. h. der Psychologisch-Pädagogische Dienst der Armee] und der SDA [d. h. der Sozialdienst der Armee] bilden zusammen mittels Beratung, Begleitung und Unterstützung das seelsorgliche und psychosoziale Netzwerk der Armee (SPSN) [...]“

¹⁹ Vgl. MG (1995) Art. 31.

²⁰ DRA (1994) Ziff. 56 Abs. 1. Vgl. auch Ziff. 20 Abs. 5: „In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der Armee direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt oder an den Armeeseelsorger wenden.“

²¹ DRA (1994) Ziff. 56 Abs. 2–3. Abs. 4 derselben Ziffer lautet: „In Not und Bedrängnis stehen die Angehörigen der

Kapitel sechs des Dienstreglements behandelt gesondert die Themen Seelsorge, Gottesdienst, Beistand und Testament. Dem Bedürfnis nach religiösem Beistand ist in den Ausbildungsdiensten und im Einsatz so weit wie möglich Rechnung zu tragen.²² In diesem Zusammenhang hält das Dienstreglement fest, dass es einerseits eine Forderung des Rechtsstaats und andererseits auch „ein Gebot der Kameradschaft [ist], dass Angehörige der Armee anderen in Glaubensfragen mit dem gleichen Respekt begegnen, den sie für sich selbst erwarten“²³. Ziffer 63 führt diese Achtung des Glaubens und der Weltanschauungen noch genauer aus:

„63 Achtung der Religionen

¹ Angehörige der Armee respektieren den Glauben anderer Personen. Sie vermeiden alles, was die religiösen Gefühle der Kameraden oder der Bevölkerung verletzt.

² An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen nimmt die Truppe Rücksicht auf die Sonntagsruhe der Bevölkerung. Im Einsatz gilt dies, soweit es Auftrag und Lage gestatten.“²⁴

Das Abhalten von Gottesdiensten wird in Ziffer 65²⁵ und die Seelsorge in Ziffer 64 beschrieben:

„64 Seelsorge

¹ Die Angehörigen der Armee haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung.

² Die seelsorgerische Betreuung liegt in der Verantwortung der Armeeseelsorger. Die Angehörigen der

Armee einander kameradschaftlich bei.“ Vgl. auch Ziff. 64 Abs. 4.

²² Vgl. DRA (1994) Kap. 6.

²³ DRA (1994) Kap. 6.

²⁴ DRA (1994) Ziff. 61.

²⁵ Vgl. DRA (1994) Ziff. 65: „¹ An Dienstsonntagen und an kirchlichen Feiertagen oder an deren Vortag kann die Truppe eigene Gottesdienste halten. Diese Truppengottesdienste werden von den Armeeseelsorgern durchgeführt, entweder gemeinsam oder nach Konfessionen getrennt. ² Wenn an diesen Tagen kein Truppengottesdienst stattfindet, ist Gelegenheit zum Besuch eines zivilen Gottesdienstes zu geben, soweit es der Dienstbetrieb zulässt. ³ Die Truppe kann auch während der Woche Gottesdienste durchführen, vor allem bei Dienstleistungen ohne Dienstsonntage. ⁴ Führen die Armeeseelsorger während des Dienstes einen Truppengottesdienst durch, so erhalten Angehörige anderer Konfessionen und Religionen die Bewilligung zum Besuch ihres zivilen Gottesdienstes. Voraussetzung dafür ist, dass dieser am Unterkunftsart oder in dessen Nähe stattfindet und dass der Dienstbetrieb den Besuch zulässt. Angehörige der Armee, die weder den Truppengottesdienst noch einen zivilen Gottesdienst besuchen wollen, werden dispensiert. Sie können aber zu einer dienstlichen Arbeit befohlen werden.“

Armee aller Konfessionen und Religionen sowie Konfessionslose können sich direkt an sie wenden.

³ Die Armeeseelsorger beraten die Kommandanten in Fragen der seelsorgerischen Betreuung. Sie üben ihre seelsorgerische Tätigkeit ohne Einmischung der Truppenvorgesetzten aus.

⁴ In Not und Bedrängnis stehen die Angehörigen der Armee einander kameradschaftlich bei.“²⁶

Auch wenn auf die Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung erst in Kapitel 2.1 und auf die Prinzipien der Armeeseelsorge in Kapitel 2.2 weiter eingegangen wird, kann als Zwischenfazit und Ausblick bereits festgehalten werden: Jede und jeder Angehörige der Armee hat das Recht, seelsorgerische Beratung, Begleitung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, unabhängig von der eigenen Religion, Konfession und Weltanschauung.²⁷ Die Fachstelle dieser seelsorglichen Beratung, Begleitung und Unterstützung ist die Armeeseelsorge,²⁸ welche „sich im Umfeld der Armee mit religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragen und Anliegen“²⁹ befasst. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind als Persönlichkeiten konfessionell geprägt, geschult, weitergebildet und organisatorisch bei ihren Religionsgemeinschaften eingebunden, die Betreuung durch die Armeeseelsorge erfolgt jedoch für alle Angehörigen der Armee bedingungslos und konfessionell, religiös und weltanschaulich neutral.³⁰

²⁶ DRA (1994) Ziff. 64.

²⁷ Alle Angehörigen der Schweizer Armee sind einander in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, soziale Stellung, Hautfarbe, Sprache, Religion, weltanschauliche Überzeugungen und körperliche und geistige Möglichkeiten gleichgestellt. Alle Angehörigen der Armee haben denselben Anspruch auf seelsorgerische Leistungen. In dieser Hinsicht bildet die Armee eine egalitäre Form des Zusammenlebens.

²⁸ Vgl. WBBU (2020) Art. 8 Abs. 1; DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 1.

²⁹ WBBU (2020) Art. 8 Abs. 1. Vgl. auch DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 1.

³⁰ Vgl. SCHWEIZER ARMEE, Armeeseelsorge (2020): „Die Armeeseelsorge bietet allen Angehörigen der Armee Begnungen und Gespräche zu persönlichen, existentiellen, ethischen, spirituellen oder religiösen Fragen. Sie nimmt sich der Lebenssituation aller Angehörigen der Armee ganzheitlich an und erfüllt so in Achtung und Wertschätzung, mit Respekt, Annahme und Offenheit ihre Aufgaben. In jeder Einheit ist ein Armeeseelsorger zuständig, an den sich die Angehörigen der Armee direkt wenden können.“

1.2. Keine Asymmetrie zwischen den Religionsgemeinschaften

In den letzten Jahrzehnten hat sich die religiöse Landschaft erheblich verändert. 2018 bildeten die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz die Mehrheit der Bevölkerung ab 15 Jahren (35.8 %). Der Anteil der evangelisch-reformierten Kirche betrug 23.8 Prozent. Stellten die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche 1970 noch die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ab 15 Jahren,³¹ hat sich ihr Anteil zugunsten von Personen ohne Religionszugehörigkeit verschoben.³² Der Anteil der Konfessionslosen an der Gesamtbevölkerung betrug im Jahr 2018 denn auch bereits mehr als ein Viertel (26.3 %).³³ Der Anteil der Muslime betrug 5.3 Prozent.³⁴ Die Hindus waren mit 0.6 Prozent vertreten, die Buddhisten mit 0.5 Prozent, der Anteil der Menschen mit jüdischem Glauben lag bei 0.2 Prozent und 5.9 Prozent gehörten einer anderen christlichen Konfession an. 0.3 Prozent gaben eine andere Religionszugehörigkeit an, während bei 1.4 Prozent die Religionszugehörigkeit unklar blieb.³⁵ Damit lässt sich folgendes Gesamtbild skizzieren: Die Schweizer Gesellschaft ist christlich, säkular und religiös vielfältig zugleich.³⁶ Die traditionellerweise aus evangelisch-reformierten und römisch-katholischen sowie christkatholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern bestehende christliche Armeeseelsorge ist damit herausgefordert, dieser Realität auch in der Armee Rechnung zu tragen.³⁷

Bis anhin war die Situation so, dass die Seelsorge in der Schweizer Armee zwar schon immer in

der Verantwortung der Armee selbst war, die Seelsorge jedoch beinahe ausschliesslich von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ausgeübt wurde. Zwar hat die Armee bisher schon Seelsorgende in ihre Reihen aufgenommen, welche zu Kirchen gehörten, die nicht über das kantonale Recht öffentlich-rechtlich anerkannt waren: einzelne Methodisten-Pfarrer und Geistliche aus den Kantonen Neuenburg und Genf. Ungeachtet dessen, wurde die Armeeseelsorge grösstenteils Personen aus den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen überlassen, allen anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften war es – von vereinzelt Ausnahmen abgesehen – nicht möglich, Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger zu stellen. Selbstverständlich sind die christlichen Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger der anerkannten Kirchen für alle Angehörigen der Armee da,³⁸ unabhängig der Konfession, Religion oder Weltanschauung, und sie können bei Bedarf religiöse Bezugspersonen anderer Konfessionen oder Religionen vermitteln oder beiziehen. Diese allfälligen Bezugspersonen sind aber weder administrativ noch personell in die Armeeseelsorge eingebunden.

Die rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als öffentliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaft liegt in der Kompetenz der Kantone.³⁹ Die Eidgenossenschaft anerkennt keine Religionsgemeinschaft in diesem Sinne. Entsprechend spielt die kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft auf Bundesebene – und damit in der Armee –

³¹ Siehe die Statistik ‚Entwicklung der Religionslandschaft 1970–2018‘, vgl. BFS, Religionen (2020).

³² Vgl. BFS, Religionen (2020): „In den letzten 40 Jahren hat sich die Religionslandschaft in der Schweiz ziemlich stark verändert. Während der Anteil der römisch-katholischen Landeskirche relativ stabil geblieben ist, hat jener der evangelisch-reformierten Landeskirche stark zugunsten von Personen ohne Religionszugehörigkeit abgenommen.“

³³ So gesehen stellen diejenigen Menschen, die sich zu keiner Religion zählen, die zweitgrösste ‚Konfession‘.

³⁴ Wie das Bundesamt für Statistik festhält, sind 5.3 Prozent der Schweizer Bevölkerung aktuell Teil einer muslimischen oder aus dem Islam hervorgegangenen Gemeinschaft. Vgl. BFS, Religionen (2020). Inniger nimmt an, dass der Anteil muslimischer Bürgerinnen und Bürger in einigen militärischen Schulen jedoch bei rund 10 Prozent liegen könnte. Vgl. INNIGER, Evaluation (2016) 98. Vgl. auch INNIGER, Armeeseelsorge (2019) 86: „Der prozentuale Anteil an muslimischen Armeeingehörigen übersteigt

den prozentualen Anteil der Muslime in der Schweizer Bevölkerung, da viele Muslime als erst kürzlich eingebürgerte Schweizer die Armeelaufbahn als eine gute Integrations-schiene erachten und deshalb willig sind, Militärdienst zu leisten.“

³⁵ Siehe die Statistik ‚Religionszugehörigkeit 2016–2018‘, vgl. BFS, Religionen (2020). Leichte Abweichungen ergeben sich aus Rundungen der Prozentzahlen.

³⁶ Vgl. hierzu auch WELLER, Time (2005).

³⁷ Vgl. INNIGER, Armeeseelsorge (2019) 86.

³⁸ Vgl. DRA (1994) Ziff. 64 Abs. 1–2: „¹ Die Angehörigen der Armee haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung. ² Die seelsorgerische Betreuung liegt in der Verantwortung der Armeeseelsorger. Die Angehörigen der Armee aller Konfessionen und Religionen sowie Konfessionslose können sich direkt an sie wenden.“

³⁹ Vgl. BV (1999) Art. 72 Abs. 1.

keine Rolle bei der Auswahl geeigneter Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger.⁴⁰ Schliesst die Armee bestimmte Konfessionen oder Religionsgemeinschaften von der Seelsorge in der Armee kategorisch aus, diskriminiert sie einerseits diese Religionsgemeinschaften und andererseits die Angehörigen dieser Religionsgemeinschaften, die in der Schweizer Armee ihren Dienst tun. Dies würde der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates widersprechen, woran auch die Armee als eidgenössische Institution gebunden ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Fairness braucht die Armee deshalb sachlich begründete, klar verbindliche und transparente Kriterien in der Armeeseelsorge.

Gestützt auf die Weisungen des Chefs der Armee über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee⁴¹ wurden deshalb Prinzipien der Armeeseelsorge ausgearbeitet, formuliert und in einem eigenen Dokument festgehalten,⁴² die für die Mitarbeit in der Armeeseelsorge verbindlich sind. Es scheint also, dass die Armee bestrebt ist, die Asymmetrie zwischen den Religionsgemeinschaften aufzuheben, um die religiös-weltanschauliche Neutralität zu garantieren und der religiösen Herkunft der Armeeingehörigen gerecht zu werden.

2. Neue Spielregeln für die Religionsgemeinschaften

Im Folgenden werden die Weisungen (vgl. Kap. 2.1) und die Prinzipien (vgl. Kap. 2.2) der Armeeseelsorge dargestellt, welche seit März 2020 gelten. Im Anschluss daran zeigt das Kapitel 3 die damit verbundene, neue Ausgangslage für die Religionsgemeinschaften auf sowie die Vorteile einer multi-konfessionellen und multireligiösen Seelsorge.

⁴⁰ Weil die Armee ausschliesslich eine Angelegenheit der Eidgenossenschaft ist, stellt die kantonale Anerkennung kein sachliches Kriterium dar, welches eine Ungleichbehandlung in der Zulassung von Personen in die Armeeseelsorge rechtfertigen könnte. Würde die Armee die Zulassung zur Armeeseelsorge an die kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft knüpfen, würde die Armee den Zugang zur Armeeseelsorge aufgrund der Religions- und Konfessionszugehörigkeit der Menschen reglementieren, sprich zulassen oder verweigern. Dies weil die eidgenössische Ebene keine Anerkennung kennt.

2.1. Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung

Abschnitt drei der Weisungen des Chefs der Armee über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee behandelt speziell die Seelsorge in der Armee.⁴³ Zu den Zielen der Armeeseelsorge ist dort zu lesen:

„Art. 8 Ziele

¹ Die AS [d.h. die Armeeseelsorge] ist die Fachstelle für seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung. Sie befasst sich im Umfeld der Armee mit religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragen und Anliegen.

² Die Angehörigen der AS gehören Kirchen oder religiösen Gemeinschaften an, welche die Prinzipien der AS teilen. Die AS steht mit diesen Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Dialog.

³ Die Angehörigen der AS fördern das seelische Wohlbefinden und nehmen sich dabei der Lebenssituation der AdA [d.h. der Angehörigen der Armee] ganzheitlich an. Sie begegnen Ihnen mit Wertschätzung, Annahme und Offenheit, basierend auf Werten und einem Menschenbild, wie sie insbesondere durch die christliche Tradition unseres Landes geprägt sind, wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichbehandlung, Solidarität, friedliches Zusammenleben, Respekt, Toleranz und Diversität. In reflektierter Weise nehmen sie im Besonderen die spirituelle und religiöse Dimension des Menschseins ernst, in welcher Form auch immer sich diese ausdrückt.“⁴⁴

Artikel 8 der Weisungen bestimmt die Armeeseelsorge als diejenige Fachstelle, die sich in „der Armee mit religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragen und Anliegen“⁴⁵ beschäftigt. Dazu ist für ihre Rekrutierung nicht erforderlich, dass die Angehörigen der Armeeseelsorge Vertreterinnen und Vertreter einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. einer kantonal anerkannten Kirche) sind, sondern es wird lediglich vorausgesetzt, dass sie solchen Kirchen

⁴¹ Vgl. WBBU (2020).

⁴² Vgl. DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020).

⁴³ Vgl. WBBU (2020) Abschnitt 3: Aufgaben und Organisation der AS, Art. 8–11.

⁴⁴ WBBU (2020) Art. 8.

⁴⁵ WBBU (2020) Art. 8 Abs. 1.

und religiösen Gemeinschaften angehören, welche die Prinzipien der Armeeseelsorge teilen. Mit diesen Religionsgemeinschaften steht die Fachstelle Armeeseelsorge im Dialog.⁴⁶

Wenn ein militärischer Bedarf besteht (lit. a), sie die geforderte Grundausbildung bestehen (lit. b), sie über eine entsprechende anerkannte theologische und seelsorgliche Ausbildung und Qualifikation verfügen (lit. c), sie ein Empfehlungsschreiben ihrer Religionsgemeinschaft vorweisen (lit. e) und sie die Prinzipien der Armeeseelsorge teilen (lit. d), können Männern und Frauen, die der Armee angehören, und die ein Gesuch stellen, eine Funktion in der Armeeseelsorge übernehmen, so Artikel 11 Absatz 1 der Weisungen.⁴⁷

Die Aufgaben der (1) Dienststelle, (2) des Dienstzweiges und (3) des Fachstabs der Armeeseelsorge sind in Artikel 9 beschrieben.⁴⁸ Im Weiteren geht die Arbeit nur auf die Aufgaben der Dienststelle ein.

Um die seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung sicherzustellen (lit. a), ist die Dienststelle der Armeeseelsorge befugt, Kriterien zu bestimmen, die zur Gewinnung von neuen Angehörigen der Armeeseelsorge dienen (lit. b). Sie hat die Entscheidungsbefugnis über die Zuteilung des Berufs- und Milizpersonals der Armeeseelsorge sowie deren Priorisierung (lit. h) und sie kann Vorgaben und Weisungen erlassen für die Angehörigen der Armeeseelsorge und deren Einsatz (lit. c). Darüber hinaus – und das ist in diesem Zusammenhang das eigentliche Interessante – hat sie die Kompetenz dazu, Kriterien zu erlassen, welche die Partnerschaft der Armeeseelsorge mit den Kirchen und den anderen religiösen Gemeinschaften bestimmen (lit. i).⁴⁹

⁴⁶ Vgl. WBBU (2020) Art. 8 Abs. 2. Die angesprochenen Prinzipien finden sich im Dokument ‚Prinzipien der Armeeseelsorge‘. Vgl. DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020). Vgl. auch Kap. 2.2.

⁴⁷ Vgl. WBBU (2020) Art. 11 Abs. 1: „1 AdA können auf Gesuch hin die Funktion Armeeseelsorger oder Armeeseelsorgerin übernehmen, wenn: a. ein militärischer Bedarf besteht; b. sie die militärische und fachtechnische Grundausbildung bestanden haben; c. sie über die für die Auftrags Erfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen (wie staatlich anerkannte theologisch und seelsorgliche oder eine staatlich anerkannte theologisch und seelsorgliche oder adäquate Ausbildung beziehungsweise Qualifikationen im Bereich der Tätigkeitsfelder der AS) und entsprechende Referenzen/Empfehlungen vorlegen; d. sie für die Aufgabenerfüllung die Prinzipien der AS teilen; e. sie ein Empfehlungsschreiben durch die zuständige Kirche oder religiöse Gemeinschaft vorweisen können.“ Die genannten Kriterien sind kumulativ zu erfüllen. Weiter Abs. 2: „Fachoffiziere und Fachoffizierinnen der AS im Ernennungsgrad Hauptmann tragen das Gradabzeichen des Hauptmann.“

⁴⁸ Die Aufgaben der Angehörigen des Dienstzweigs und Fachstabs sind gemäss WBBU Art. 9 Abs. 2: „a. Angebot seelsorglicher Gespräche; b. Halten von Fachreferaten und Führen thematischer Dialoge zu religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragestellungen und Werten; c. Besuche der AdA in Krankenhausabteilungen und während dem Arrest; d. Unterstützung oder Vermittlung in zwischenmenschlichen Krisensituationen und bei ethischen Problemstellungen; e. Gestaltung sinnlicher Beiträge insbesondere bei erfreulichen sowie belastenden Momenten oder Ereignissen; f. Angebot und Durchführung von Gottesdiensten, Feiern und Ritualen; g.

Beistand bei Todesfällen sowie in Grenz- und Extremsituationen; h. Beratung zur Religionspraxis; i. Beratung der Kommandanten und Kommandantinnen aller Stufen in allen oben genannten Tätigkeits- und Themenfeldern.“

⁴⁹ Vgl. WBBU (2020) Art. 9 Abs. 1: „Aufgaben der Dienststelle AS: a. Sicherstellung der seelsorglichen Beratung, Begleitung und Unterstützung; b. Erlass von Kriterien zur Gewinnung von neuen Angehörigen des Dienstzweigs AS und Überprüfung der Eignung von Interessenten und Interessentinnen; c. Erlass von Vorgaben und Weisungen für die Angehörigen der AS und deren Einsatz; d. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Dienstzweigs AS; e. Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen sowie der Kader im Militärdienst in Fragen der seelsorglichen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge sowie der Vereinbarkeit zwischen Glaubenspraxis und Militärdienst; f. Bereitschaftsdienst der AS inklusive ganzjähriger Pikettstellung; g. Sicherstellung der Notfallseelsorge als Teil des Care Teams der Armee sowie Beiträge zur Alimentierung, zum Einsatz sowie zur Aus- und Weiterbildung des Care Teams der Armee (zertifizierte psychosoziale Notfallversorgung), inklusive Pikettendienst; h. Entscheidungsbefugnis über Zuteilung und Priorisierung des Berufs- und Milizpersonals der AS; i. Erlass von Kriterien für Partnerschaften mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften; j. Vernetzung mit theologischen und seelsorglichen Ausbildungsstätten sowie mit Seelsorgeeinrichtungen ausserhalb der Armee; k. Pflege der internationalen Zusammenarbeit mit der Militärseelsorge anderer Staaten.“

2.2. Partnerschaft mit Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften

Das Dokument ‚Prinzipien der Armeeseelsorge‘ wurde durch den Chef Personelles der Armee am 3. März 2020 genehmigt.⁵⁰ Darin werden neben (1) der Arbeitsweise und dem Grundprofil⁵¹ der Angehörigen der Armeeseelsorge (2) auch Prinzipien formuliert, welche die Partnerschaft der Armeeseelsorge mit den Kirchen und den anderen Religionsgemeinschaften betreffen.⁵² Zum Zweiten ist festgehalten:

„Prinzip 2: Partnerschaft mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften

- a. Zu einer Partnerschaft eingeladen werden Kirchen und religiöse Gemeinschaften, welche einem gesamtschweizerischen Dachverband angehören, der ebenfalls Partner der AS ist;
- b. Die AS geht eine Partnerschaft mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften ein, welche die Prinzipien der AS teilen und dies mit einer Einverständniserklärung [...] bezeugen;
- c. Die AS bietet den Partnern:
 - Das Recht zur Empfehlung oder Ablehnung von Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Kirche / religiösen Gemeinschaft;
 - Ein weiteres Erfahrungsfeld seelsorglicher Wirksamkeit und deren Wertschätzung;
 - Unmittelbare Begegnungen mit Menschen in der ganzen Breite gesellschaftlicher und individueller Realitäten;
 - Schulungs- und Weiterbildungsangebote für Angehörige der AS, die auch ihrer zivilen Tätigkeit zugutekommen;
 - Sichtbarkeit als Organisation, die sich als Partnerin der Armeeseelsorge für unsere Gesellschaft und das Wohl unseres Landes einsetzt.
- d. Die AS erwartet von den Partnern:

- Aktive Unterstützung im Gewinnen geeigneter Personen für die Armeeseelsorge;
 - Strukturelle Unterstützung der Angehörigen der AS hinsichtlich dem Etablieren günstiger Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit dem Dienst zugunsten der AdA;
 - Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson zur AS;
 - Sicherstellung der fristgerechten Abwicklung der Empfehlungen, welche die in Partnerschaft stehende Kirche / religiöse Gemeinschaft nach ihrer eigenen, klar und transparent zu kommunizierenden Kriterien ausspricht;
- e. Der Chef AS pflegt den Dialog mit den Partnern durch regelmässige Treffen mit den Kontaktpersonen auf strategischer Ebene;
 - f. Durch Verbindungsoffiziere fördert die AS auch den Austausch und Kontakt mit den Basisstrukturen der Partner auf operativer Ebene.“⁵³

Wichtigste Kriterien, um eine Partnerschaft mit der Armeeseelsorge eingehen zu können, sind zusammenfassend: Die Religionsgemeinschaft muss (1) einem gesamtschweizerischen Dachverband angehören, der ebenfalls Partner der Armeeseelsorge ist (lit. a), (2) sie muss die Prinzipien der Armeeseelsorge teilen und sie muss sich (3) mit einer Einverständniserklärung⁵⁴ schriftlich zu diesen Prinzipien bekennen (lit. b). Weiter (4) muss die Dachorganisation eine verantwortliche Kontaktperson zur Armeeseelsorge benennen (lit. d).

⁵⁰ Vgl. DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 2.

⁵¹ Vgl. DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 2: Eine Angehörige oder ein Angehöriger der Armee muss einer Kirche oder einer anderen religiösen Gemeinschaft angehören, die sie oder ihn erstens, für diesen Dienst empfiehlt und zweitens, mit der Armeeseelsorge in Partnerschaft steht. Die Person pflegt weiter eine persönliche Spiritualität, die als Ressource genutzt werden kann. Angehörige der Armeeseelsorge verfügen über: (1) „seelsorgliche Kompetenz (erworben an Ausbildungsstätten und Lehrgängen, welche die AS [d.h. die Dienststelle Armeeseelsorge] als geeignet bezeichnet, respektive erworben auf Grund ziviler Praxis“ und auch über (2) theologische und (3) kommunikative Kompetenz, (4) Selbst- und (5) Sozialkompetenz sowie (6) rituelle und (7) militärische Kompetenz. Diese sieben Kompetenzen bilden zusammen das

Grundprofil eines Armeeseelsorgers bzw. einer Armeeseelsorgerin. Für die Arbeitsweise der Angehörigen der Armeeseelsorge vgl. DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 1.

⁵² Vgl. DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 2.

⁵³ DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, Prinzipien (2020) 2 (die Formatierungen ‚fett‘ und ‚unterstrichen‘ wurden entfernt).

⁵⁴ Die Einverständniserklärung weist in ihrer Absicht eine gewisse Ähnlichkeit mit einer ‚Charta der Religionen‘ auf, im Sinne einer Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Religionsgemeinschaften, wie sie in mehreren Schweizer Kantonen bereits existiert. Vgl. hierzu: REBER, Unterstützung (2020) Kap. 20.4; REBER, Weiterentwicklung (2020) Kap. 4.

3. Fazit: Neue Ausgangslage für die Religionsgemeinschaften

Es stellt sich heute die zentrale Frage, weshalb die Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Armee einzig aus einer beschränkten Auswahl von christlichen Kirchen rekrutiert werden sollen. Hier hat die Armee mit den in Kapitel 2 vorgestellten Weisungen und Prinzipien einen neuen Weg eingeschlagen und ihren Willen bekundet, mit allen Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten. Auch anderen christlichen Kirchen und nichtchristlichen Religionsgemeinschaften wurde die Tür geöffnet, um sich in der Armeeseelsorge zu betätigen, solange sie die von der Armee vorgegebenen Bedingungen erfüllen. Dies ist ein wesentlicher Schritt in Richtung einer stärkeren Übereinstimmung mit der religiösen und weltanschaulichen Zusammensetzung der Armeeingehörigen und deren Familien. Immerhin sind rund 40 Prozent der Schweizer Bevölkerung nicht (mehr) Teil derjenigen Kirchen, welche die Seelsorge der Armee bis anhin betreiben.⁵⁵ Aus Gründen der Gleichbehandlung, dem Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates und auch den Bedürfnissen ihrer ‚Kunden‘ geschuldet – nämlich denjenigen der Armeeingehörigen –, ist es nur konsequent und fair, die Armeeseelsorge konfessionell, religiös und weltanschaulich möglichst breit auszugestalten.

Wenn eine Religionsgemeinschaft⁵⁶ sich über geeignete Personen in der Armeeseelsorge beteiligen und einbringen will, so sind die Bedingungen dafür nun durch die Armee sachlich begründet und transparent kommuniziert. Eine öffentliche oder öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die Kantone ist keine Voraussetzung (mehr), damit Religionsgemeinschaften Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger stellen können. Die Schweizer Armee arbeitet in diesem Bereich mit allen religiösen Gemeinschaften gleichermassen zusammen, unabhängig der Anerkennungsfrage. Damit geht die Armee in der Armeeseelsorge einen neuen Weg im Umgang mit religiösen Gemeinschaften und der religiösen Vielfalt.

Die Armee nimmt ernst, dass die Armeeseelsorge eine Dienstleistung der Armee und damit des religiös-weltanschaulich neutralen Staats auf Bundesebene ist. Eine Dienstleistung allerdings, welche die Armee selbstverständlich nicht ohne die Hilfe der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften anbieten kann.⁵⁷ Hier ist sie weiterhin vollumfänglich auf die Mithilfe und Unterstützung durch die verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen. Aber in der Konsequenz sind dies eben nicht exklusiv die kantonal anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchen – es sind potentiell *alle* Religionsgemeinschaften, auf welche die Armee zugreifen kann, wenn sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Daran zeigt sich, dass die Armee die Armeeseelsorge als einen Dienst der Armee an den Armeeingehörigen versteht und sich bewusst der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt öffnen will, die innerhalb der Armee genauso wie in der restlichen Gesellschaft herrscht. Dem gegenüber stehen die kantonal anerkannten Kirchen, die neu nicht mehr die einzigen religiösen Gemeinschaften sind, die Seelsorgerinnen und Seelsorger in die Armee entsenden können und sich somit mit einem gesellschaftlichen Bedeutungsverlust konfrontiert sehen. Kirchlicherseits bedeutet das aber auch, dass der neuen Realität nicht nur von der Armee Rechnung getragen werden sollte, sondern – wie Inniger für die evangelisch-reformierte Kirche aufgezeigt hat –, funktioniert die kirchliche Beteiligung in einer multireligiösen Seelsorge in Armeen anderer Länder durchaus (Bosnien-Herzegowina, die Niederlande, Kanada, Frankreich, Grossbritannien, Österreich und Norwegen) und ist aus reformierter Sicht theologisch ‚erlaubt‘, ja muss sogar gefordert werden.⁵⁸

Die Öffnung der Armeeseelsorge bietet für andere interessierte Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich ebenfalls in der Armeeseelsorge zu engagieren. Der Verband Evangelischer Freikir-

⁵⁵ Anzahl Mitglieder der römisch-katholischen Kirche: 35.8 %, der evangelisch-reformierten Kirche: 23.8 % und der christkatholischen Kirche: 0.2 %.

⁵⁶ Dies betrifft auch die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche.

⁵⁷ Vgl. DRA (1994) Ziff. 56 Abs. 3: „Der Kommandant vermittelt Betreuung, medizinische, psychologische oder soziale Beratung und Seelsorge durch entsprechende Fachleute.“

⁵⁸ Vgl. INNIGER, Armeeseelsorge (2019) 88–90.

chen und Gemeinden in der Schweiz (VFG Freikirchen Schweiz)⁵⁹ hat bereits Interesse an einer Partnerschaft mit der Armeeseelsorge bekundet und steht in Verhandlung mit der Dienststelle Armeeseelsorge.⁶⁰ Dem Verband der Freikirchen Schweiz sowie den dazugehörenden Freikirchen⁶¹ ist zuzutrauen, dass sie die formellen Voraussetzungen erfüllen, welche die Armeeseelsorge von ihren religiösen Partnerorganisationen fordert. Es ist damit bloss noch eine Frage der Zeit, bis auch Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger mit freikirchlichem Hintergrund ihren Dienst in der Schweizer Armee verrichten.

Neben christlichen Freikirchen dürften über kurz oder lang auch noch andere, nichtchristliche Religionsgemeinschaften und deren Dachverbände die von der Armee für die Armeeseelsorge geforderten Bedingungen erfüllen. Zu denken ist hierbei an jüdische Gemeinden, die im Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG)⁶² oder in der Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS)⁶³ zusammengeschlossen sind, aber auch an die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS)⁶⁴ und ihre zwölf Mitgliederorganisationen⁶⁵.

Die Weisungen und Prinzipien der Armee machen klar: Die Armeeseelsorge ist eine Leistung der Armee zugunsten der Armeeingehörenden. Die Seelsorge in der Armee ist keine Leistung der Religionsgemeinschaften. Es sind nicht die Religionsgemeinschaften, welche die Armeeseelsorge betreiben oder sicherstellen, dies ist einzig die Armee. Die ‚Leistung‘ der Seelsorge in der Armee übernehmen Seelsorgerinnen und Seelsorger von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften im Auftrag der Armee. Es sind Angehörige derjenigen Religionsgemeinschaften, die sie zur Seelsorge in der Armee empfohlen haben. Hierzu erwartet die Armee nicht,

dass die Religionsgemeinschaften durch die Kantone öffentlich oder öffentlich-rechtlich anerkannt sind, bevor sie in der Armeeseelsorge tätig sein können. Was ohnehin die Frage aufwerfen würde, in wie vielen Kantonen denn eine Religionsgemeinschaft öffentlich oder öffentlich-rechtlich anerkannt sein müsste, damit sie Seelsorgerinnen und Seelsorger in die Armee entsenden könnte. Auch die christkatholische Kirche ist in 15 von 26 Kantonen weder öffentlich noch öffentlich-rechtlich anerkannt.⁶⁶

Durch die Öffnung der Armeeseelsorgeangebote für alle Religionsgemeinschaften, unabhängig der kantonalen, rechtlichen Anerkennung, können diejenigen Religionsgemeinschaften, die willens sind, in der Armee Seelsorge zu betreiben, nun ihre personellen, organisatorischen und administrativen Strukturen an den Anforderungen der Armee ausrichten.

Ob es sich bei diesem Prozess um einen Paradigmenwechsel handelt, hängt von der persönlichen Sichtweise des Betrachters ab. Anstatt von einem Paradigmenwechsel ist es nämlich auch möglich, von der konsequenten Anwendung der bereits bestehenden Praxis zu sprechen. Eine Praxis, die nun erstmals schriftlich festgehalten wurde und wo, im Prozess der Verschriftlichung, auch Abgrenzungen, Kompetenzen und Prinzipien definiert wurden. So gesehen handelt es sich nicht um einen Paradigmenwechsel, sondern vielmehr um die Weiterführung der bestehenden Praxis, aber mit gleichen, verbindlichen und sachlich begründeten Bedingungen für alle Religionsgemeinschaften. Als eidgenössische Institution kommuniziert die Armee damit transparent, was sie von den Religionsgemeinschaften in der Seelsorgetätigkeit in der Armee erwartet, nämlich, dass die Religionsgemeinschaften sowie ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger die Prinzipien der Armeeseelsorge teilen. Nicht mehr, nicht weniger.

⁵⁹ Vgl. www.freikirchen.ch [20.04.2020].

⁶⁰ Vgl. REDAKTION, reden (2019) 17: „Die Leiterkonferenz der Freikirchen hat an ihrem Treffen über folgende Traktanden informiert oder entschieden: [...] Armeeseelsorge: Die Vorbereitungen zur Aufnahme von freikirchlichen Pastoren als Armeeseelsorger sind im Gange. Der definitive Entscheid des Bundes steht aber noch aus. [...]“

⁶¹ Die Mitgliederorganisationen VFG-Freikirchen sind einsehbar: www.freikirchen.ch/organisation/mitglieder [24.04.2020].

⁶² Französisch: Fédération suisse des communautés israélites (FSCI). Vgl. www.swissjews.ch [20.04.2020].

⁶³ Französisch: Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse (PJLS). Vgl. www.liberaljews.ch [20.04.2020].

⁶⁴ Französisch: La fédération d'organisations islamiques de suisse (FOIS); Italienisch: Federazione delle organizzazioni islamiche svizzere (FOIS). Vgl. www.fids.ch [20.04.2020].

⁶⁵ Eine Übersicht über die einzelnen Mitgliederorganisationen findet sich auf der Webseite der FIDS. Vgl. https://www.fids.ch/?page_id=545 [20.04.2020]: „Die Mitgliederorganisationen sind kantonal, islamisch und multiethnisch organisiert sowie über die ganze Schweiz verteilt. Gegenwärtig sind über 200 islamische Zentren in den 12 Mitgliederorganisationen der FIDS registriert.“

⁶⁶ Vgl. Fussnote 3.

Heute und in den kommenden Jahrzehnten ist eine multikonfessionelle und multireligiöse Armeeseelsorge nötig. Die religiöse und weltanschauliche Öffnung der Armeeseelsorge ist ein grundlegendes Zeichen für den religiösen und gesellschaftlichen Frieden und dient als ein praktisches Vorbild für das friedliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Religionsgemeinschaften. Ein Vorbild, welches religiöse und weltanschauliche Vielfalt als eine Selbstverständlichkeit lebt und welches andere staatliche Bereiche und Tätigkeiten sowie die ganze Gesellschaft inspirieren kann.

Amtliche Materialien

ALTE BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT (aBV), vom 29.05.1874 (ausser Kraft).
 BUNDESGESETZ ÜBER DIE ARMEE UND DIE MILITÄRVERWALTUNG (Militärgesetz, MG), vom 03.02.1995 (SR 510.10).
 BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT (BV), vom 18.04.1999 (SR 101).
 DIENSTREGLEMENT DER ARMEE (DRA), vom 22.06.1994 (SR 510.107.0).
 DIENSTSTELLE ARMEESEELSORGE, *Prinzipien der Armeeseelsorge* (ohne Ort), vom 03.03.2020.
 WEISUNGEN ÜBER DIE BERATUNG, BEGLEITUNG UND UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE ARMEESEELSORGE, DEN PSYCHOLOGISCH-PÄDAGOGISCHEN DIENST DER ARMEE UND DEN SOZIALDIENST DER ARMEE (WBBU), Weisungen der Schweizer Armee, vom 01.03.2020.

Literatur- und Quellenangaben

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BFS), *Religionen*, Webseite, online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html> [01.05.2020].
 FUHRER, Hans Rudolf, Art. Feldprediger (bzw. Armeeseelsorger), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 10.06.2009. Online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/024634/2009-06-10/> [24.04.2020].
 INNIGER, Matthias, Die Schweizer Armeeseelsorge und die Förderung des Religionsfriedens, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift (IKZ)* 109/2 (2019) 81–98. Online unter: https://www.ikz.unibe.ch/pdf/Inniger_Armeeseelsorge_in_Internationale_Kirchliche_Zeitschrift_2019.pdf [01.05.2020].
 INNIGER, Matthias, *A Theological-Ethical Evaluation of the Christian-Muslim Dialogue in the Swiss Army Chaplaincy* (Dissertation), Potchefstroom, 2016. Online unter: <https://repository.nwu.ac.za/handle/10394/19661> [01.05.2020].
 KÖLBENER, Stefan, Das kantonale Anerkennungsrecht in der Schweiz, in: Pahud de Mortanges, René (Hg.), *Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell?* (FVRR 31), Zürich/Basel/Genf 2015, 287–369.
 REBER, Christian, *Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik nach zweierlei Mass?* (Dissertation) (FVRR 39), Zürich/Basel/Genf 2020.
 REBER, Christian, Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften, in: Pahud de Mortanges, René (Hg.), *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht* (FVRR 40), Zürich/Basel/Genf 2020.
 REDAKTION, Das gab zu reden, in: *ideaSpektrum* (2019) 51/52, 17. Online unter: <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/02/10-Gebote.pdf> [12.05.2020].
 SCHWEIZER ARMEE, *Armeeseelsorge*, Webseite, online unter: www.armee.ch/seelsorge [24.04.2020].
 SENN, Hans, Art. Militärwesen, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 10.11.2009. Online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/024620/2009-11-10/> [24.04.2020].
 SENN, Hans, Art. Armee, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 05.06.2008. Online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008683/2008-06-05/> [24.04.2020].
 VON ARX, Urs, Art. Christkatholische Kirche, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 04.03.2010. Online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011432/2010-03-04/> [24.04.2020].
 WELLER, Paul (Hg.), *Time for a Change. Reconfiguring Religion, State and Society*, London/New York 2005.

Kontakt:

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

www.unifr.ch/ius/religionsrecht